



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0157/2023

Vorlage: <b>ST/0167/2023</b>		Datum: 25.01.2023	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/LP	
<b>Betreff:</b>			
<b>Förderung der energetischen Stadteilerneuerung</b>			
Gremienweg:			
02.02.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

**Stellungnahme:**

Der Stadtrat hat am 06.02.2020 die Einführung einer 30%-Quote für den geförderten Wohnungsbau bei Neubauprojekten privater Investoren als Grundsatzbeschluss mit dem Ziel gefasst, vermehrt bezahlbaren Wohnraum zu realisieren.

Gemäß dem Beschluss kommt die Quote dann zum Tragen, wenn für ein Bauvorhaben durch Erlass eines Bebauungsplans Baurecht geschaffen werden soll.

Die Quote gilt auch in den Fällen, in denen bereits ein Bebauungsplan besteht und durch eine Änderung zusätzliche Wohnbauflächen zugelassen werden sollen.

Die Erfüllung der 30 %-Quote wird dann in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart.

Für Bauvorhaben, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, kann die 30 %-Quote rechtlich nicht verlangt bzw. durchgesetzt werden.

Ob eine Aufweichung der 30 %-Quote sinnvoll und zielführend ist (auch für andere Fallgestaltungen), bedarf der sorgfältigen Prüfung und fachlichen Diskussion. Diese sollte zunächst im ASM geführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat verweist den Antrag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität.